

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2022

Nr. 55

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		491 Bekanntmachung; Änderung 17 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	503
482 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	500	492 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Herzlake	503
483 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	500	493 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Langen (Hebesatzsatzung)	504
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		494 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lengerich (Hebesatzsatzung)	505
484 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bawinkel (Hebesatzsatzung)	500	495 Bekanntmachung; 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Surwold	505
485 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Dohren	501	496 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022	506
486 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragssatzung)	501	497 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stavern über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	506
487 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013	501	C. Sonstige Bekanntmachungen	
488 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Gersten (Hebesatzsatzung)	501	498 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland	507
489 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handrup (Hebesatzsatzung)	502		
490 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“	502		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

482 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 06.12.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 02.06.2022
 5. Tourismus im Emsland; Sachstandsbericht
 6. Anpassung und Veröffentlichung der "Förderkriterien für die Bezuschussung von Musikvereinen und Chören"
 7. Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Emsländischen Heimatbundes e. V. sowie der Emsländischen Landschaft e. V.
 8. Aufarbeitung der Geschichte des Landkreises Emsland; Erarbeitung einer kommentierten Bibliographie mit dem Titel "Forschungen zur Geschichte des Nationalsozialismus im heutigen Landkreis Emsland"
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 17.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

483 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 07.12.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Im Anschluss an den Umweltausschuss findet die Beiratssitzung der Naturschutzstiftung statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 28.02.2022 und 26.09.2022
 5. European Energy Award für den Landkreis Emsland – Gold-Zertifizierung

6. Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solar); Aktuelle Aktivitäten der Bundes- und Landesregierung, Auswirkungen
7. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung
8. Klimaschutzs Sofortmaßnahmen – Einsatz von Biokraftstoff bei der Emsländischen Eisenbahn
9. Effiziente Vermeidung von CO₂-Ausstoß und weitere Maßnahmen zum Schutz des Klimas und der Bürger im Emsland bei der Förderung von Baumaßnahmen durch den Kreis; Vorlage 56/2022 (Anlage)
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

484 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bawinkel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 09. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 360 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | auf 360 v. H. | |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bawinkel, 09.11.2022

GEMEINDE BAWINKEL

Hans-Peter Langels
Bürgermeister

485 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Dohren

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Herzlake, 17.11.2022

GEMEINDE DOHREN

Schümers
Gemeindedirektorin

Dieker
Bürgermeister

486 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes¹ und der §§ 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes² hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuschüsse Dritter

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG vor der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf Gemeinde und Anlieger von diesem abzuziehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3 der Satzung vom 26.10.2017 außer Kraft.

Geeste, 28.10.2022

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

¹ (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)

² (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

487 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Entlastung erteilt. Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegt der Jahresabschluss 2013 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 05.12. bis 15.12.2022 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 24.11.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

488 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Gersten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gersten in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gersten, 24.11.2022

GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe
Bürgermeister

489 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handrup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuererhebungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Handrup, 16.11.2022

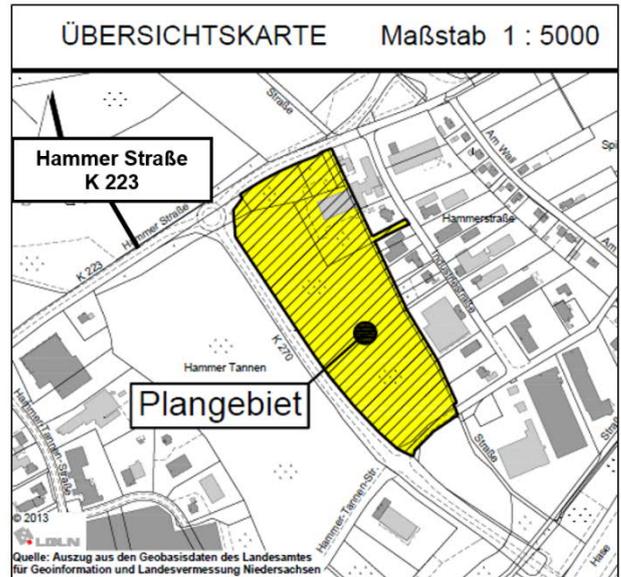
GEMEINDE HANDRUP

Josef Maentöbben
Bürgermeister

490 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 4.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 18.11.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Langen, 07.11.2022

GEMEINDE LANGEN

Franz Uhlenberg
Bürgermeister

494 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lengerich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lengerich, 10.11.2022

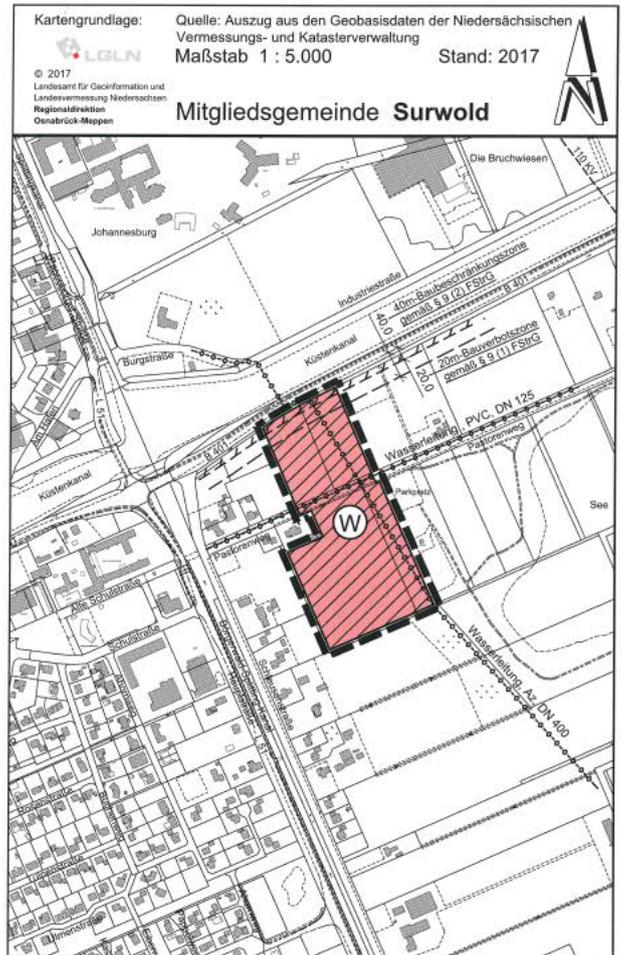
GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe
Bürgermeister

495 Bekanntmachung; 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Surwold

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.11.2022 (Az.: 65-610.51/4560/2022/175) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 30.06.2022 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von Wohnbauflächen im Ortsteil Bürgermoor in der Mitgliedsgemeinde Surwold. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 99. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen kann gemäß § 6 Abs. 5 ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (Zimmer 109), und im Rathaus in Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold (Zimmer 4), eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaften/Bauen – Bauleitpläne – Flächennutzungspläne verfügbar sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 21.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

496 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 21.09.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.051.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.276.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	192.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	126.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.433.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.316.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	722.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.124.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.401.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.558.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.801.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.401.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 718.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.905.650 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 06.10.2021 für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	352 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v. H.
2.	Gewerbesteuer	351 v. H.

Sögel, 21.09.2022

GEMEINDE SÖGEL

Klaß
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.10.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.12.2022 bis zum 09.12.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 23.11.2022

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

497 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stavern über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund des § 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stavern über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 14. Juni 1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

Artikel 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für den Ratsvorsitzenden und seinen Vertreter

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| a) an den Ratsvorsitzenden /
ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 650 Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter | 50 Euro |

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5
Fahrtkosten

- (2) Dem Bürgermeister wird eine Fahrtkostenpauschale für innerörtliche Fahrten in Höhe von 100,00 Euro und für Behördenfahrten in Höhe von 50,00 Euro gezahlt.

Artikel 4

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stavern über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen tritt rückwirkend zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Stavern, 10.11.2022

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

498 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

A u s f ü h r u n g s a n o r d n u n g

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

Montag, 05.12.2022 – 0.00 Uhr

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, sind durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.11.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Sämtliche gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Beschwerden und Rechtsbehelfe sind erledigt. Da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) können. Die Ausführungsanordnung war mithin geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt und war mithin geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 01.12.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2022

Am 30. Dezember 2022 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2022 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Donnerstag, der 22. Dezember 2022, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2023 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.